

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 07.12.2015

Drucksache Nr. 143/2015 öffentlich

Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR; Übertragung der Jahresabschlussprüfung der GbR auf das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Schwarzwald- Baar-Kreises

Anlagen: Keine

Gäste: Keine

Sachverhalt:

Im Rahmen ihrer allgemeinen Finanzprüfung beim Schwarzwald-Baar-Kreis hat die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) im Frühjahr 2014 auch die Be-
tätigungsprüfung der Beteiligungen des Kreises begutachtet. Einbezogen war auch
die Prüfung der Beteiligung (51,25 %) an der Energieagentur Schwarzwald-Baar-
Kreis GbR.

Die GPA hat darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang § 103 Abs. 1
Nr. 5 b Gemeindeordnung (GemO) nicht erfüllt ist. Danach muss sichergestellt sein,
dass der Jahresabschluss dieses Unternehmens in entsprechender Anwendung des
§ 316 Handelsgesetzbuch von einem Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft
wird. Dies ist regelmäßig im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Bei der Energieagen-
tur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR ist keine entsprechende Regelung vereinbart.
Zwar ist in § 12 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Energieagentur Schwarz-
wald-Baar-Kreis GbR festgelegt, dass den örtlichen und überörtlichen Prüfungsinstitu-
tionen die Befugnisse nach dem Kommunalrecht eingeräumt werden. Dies ist jedoch
nicht mit den handelsrechtlichen Prüfungspflichten des Jahresabschluss durch einen
Abschlussprüfer gleichzusetzen.

Vor diesem Hintergrund müsste daher entweder der Gesellschaftsvertrag ergänzt
oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidiums nach
§ 103 Abs. 1 Satz 2 GemO eingeholt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Beim Geschäftsanfall im Bereich der Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR
handelt es sich um eine überschaubare Anzahl an Buchungen, die sich im Wesentli-
chen auf den Einzug der jährlichen Kostenbeiträge der 11 Gesellschafter und deren

Weiterleitung an die Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH beziehen. Eine eigene Geschäftstätigkeit wird nicht durchgeführt.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist der Auffassung, dass die Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR angesichts ihrer Größe und wirtschaftlichen Bedeutung auf den zusätzlichen Aufwand der Jahresabschlussprüfung durch einen externen Abschlussprüfer verzichten kann, wenn die festgelegte Jahresabschlussprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 b GemO künftig ersatzweise vom Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises durchgeführt wird.

Hierzu ist gemäß § 112 Abs. 2 GemO sowie § 3 Abs. 2 Nr. 25 der Hauptsatzung ein Übertragungsbeschluss des Kreistags erforderlich.

Angesichts der o. a. Größenordnung ist die Übernahme dieser weiteren Aufgabe mit der Leistungsfähigkeit des Rechnungsprüfungsamtes vereinbar.

Die Gesellschafterversammlung der Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR hat in ihrer Sitzung am 25.09.2015 den Beschluss gefasst, dieser Vorgehensweise zuzustimmen.

Nach einer entsprechenden Beschlussfassung des Kreistags wird das Regierungspräsidium hiervon unterrichtet. Dieses hat bereits sein Einverständnis zu dieser Vorgehensweise signalisiert (Ausnahmegenehmigung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Beschlussvorschlag:

Dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises wird nach § 112 Abs. 2 GemO i. V. m. § 48 LKrO (Landkreisordnung) die erforderliche Jahresabschlussprüfung der Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR ab dem Rechnungsjahr 2015 übertragen.